



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



Programmbestimmungen

Stand 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I	Vorwort	5
II	Programmbestimmungen für Baden-Württemberg	6
1	Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg	6
2	Gestaltung des Zeichens	6
3	Übergangsbestimmungen zur Zeichengestaltung	7
4	Aufbauorganisation	7
4.1	Zeichenträger	7
4.2	Lizenznehmer	8
4.3	Erzeuger	8
4.4	Zeichennutzer	9
5	Gremien und Zuständigkeiten	10
5.1	Zeichenträger	10
5.2	Beiräte	10
5.2.1	Öko-Beirat	10
5.2.2	Sanktionsbeirat	11
6	Systemdokumente	12
6.1	Programmbestimmungen	12
6.2	Vertragliche Grundlagen	12
6.3	Grundanforderungen	12
6.4	Zusatzanforderungen	13
6.5	Checklisten für neutrale Zertifizierungsstellen	13
7	Kontrollsystem und Überwachung	13
7.1	Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)	13
7.1.1	Betriebsprüfungen	13
7.1.2	Nachkontrollen	14
7.1.3	Außerplanmäßige Kontrollen	14
7.2	Rückstandsuntersuchungen	14
7.3	Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)	14
7.4	Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern	15
7.5	Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf	16
8	Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen	16
8.1	Aufgaben	16

8.2	Voraussetzungen	16
8.2.1	Pflichten der Zertifizierungsstellen	16
8.2.2	Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen	17
8.3	Zulassung von Zertifizierungsstellen	17
9	Sanktionierung	18
9.1	Grundsätze der Sanktionierung	18
9.2	Sanktionsmaßnahmen	18
9.2.1	Belehrung	19
9.2.2	Nachkontrollen	19
9.2.3	Vertragsstrafe	19
9.2.4	Vermarktungs- oder Programmausschluss	19
10	Teilnahme am Bio-Zeichen Baden-Württemberg	19
10.1	Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb	20
10.2	Teilnahme als Zeichennutzer	20
11	Kennzeichnung von Produkten und Transparenz	21
11.1	Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung	21
11.2	Zeichenverwendung gegenüber Endkunden	22
11.3	Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr	22
11.4	Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen	22
12	Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement	23
12.1	Zentrale Informationswebsite	23
12.2	Zentrale Datenbank	23
12.2.1	Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer	24
12.2.2	Informationspflichten der Lizenznehmer	24
12.2.3	Informationspflichten der Zertifizierungsstellen	24
III	Programmbestimmungen für die Zeichennutzung außerhalb Baden-Württembergs mit Herkunftsangabe	26
1	Übertragung des Systems	26
1.1	Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger	26
1.2	Direkte Lizenzvergabe	26
2	Gestaltung des Zeichens	27
3	Beiräte	27
4	Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung	28
IV	Programmbestimmungen für die Zeichennutzung ohne Herkunftsangabe	28
1	Übertragung des Systems	28

1.1	Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger	28
1.2	Direkte Lizenzvergabe	28
2	Gestaltung des Zeichens	29
3	Beiräte	29
4	Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung	29
V	Kommunikation und Krisenmanagement	30
VI	Abkürzungsverzeichnis	32

I Vorwort

Qualität und Sicherheit in der Produktion und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte sind wesentliche Bestandteile der Strategie der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Europäischen Union (EU), um auf dem Binnenmarkt und den Exportmärkten bestehen zu können.

Um den Marktzugang und die Marktposition in einem von einem hohen Maß an Wettbewerb gekennzeichneten Markt zu sichern, wird sich die nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus wirtschaftende Land- und Ernährungswirtschaft auch angesichts der Weiterentwicklung und der Ausrichtung der EU-Agrarpolitik verstärkt auf die Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen von bestimmten Qualitätsregeln und Qualitätsprogrammen ausrichten müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschaffen.

Das Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg ist ein Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und steht im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“.

Die Bestimmungen des Bio-Zeichens des Landes Baden-Württemberg legen für die verschiedensten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbindliche Bestimmungen über besondere Erzeugnismerkmale, Anbau- und/oder Erzeugungsmethoden (Prozess- und Produktqualität) fest, die über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.

Die Einhaltung der Spezifikationen wird durch unabhängige Kontrolleinrichtungen geprüft. Das hinterlegte Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse.

Die Teilnahme an dieser Qualitätsregelung steht grundsätzlich allen in der Land- und Ernährungswirtschaft tätigen Unternehmen und Organisationen offen, die sich vertraglich verpflichten, die Programmbestimmungen einzuhalten.

Das bisherige Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg ist als geschützte Wort-/Bildmarke im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen. Die Eintragung des neuen Zeichens ist in Bearbeitung.

II Programmbestimmungen für Baden-Württemberg

Die nachfolgenden Programmbestimmungen gelten für das vom Land Baden-Württemberg verliehene Bio-Zeichen Baden-Württemberg mit Herkunftsangabe Baden-Württemberg.

1 Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg

Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg ist ein Gütesiegel für Produkte, die nach den Bestimmungen der EU-Ökoverordnung und den produktspezifischen Zusatzanforderungen in Baden-Württemberg erzeugt wurden. Das Zeichen kann von allen Unternehmen genutzt werden, die mittels eines Zeichennutzungsvertrages in das Kontroll- und Prüfsystem eingebunden sind. Die Gestaltung des Bio-Zeichens Baden-Württemberg und die Grundlagen des Zeichennutzungssystems sind in den vorliegenden Programmbestimmungen geregelt.

Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit einem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft sowie zur Bestätigung der erforderlichen Teilnahme an dem entsprechenden Qualitätssicherungssystem zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden, z. B. auf Etiketten oder Verpackungen. Ohne Verbindung zu einem bestimmten Produkt darf das Zeichen nur im Rahmen von Maßnahmen der Information und der allgemeinen Bekanntmachung verwendet werden.

2 Gestaltung des Zeichens



Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg besteht aus einem Rechteck mit dem Schriftzug „bio“. In dem Rechteck sind drei schwarze Löwen, die Wappentiere der Staufer, abgebildet.

Unter dem Schriftzug „bio“ befindet sich ein Schriftzug „Baden-Württemberg“ und darunter der Schriftzug „Gesicherte Qualität“. Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf gelbem Grund (Pantone 108) abgebildet. Auf der linken Seite ist ein Streifen in grüner Farbe (Pantone 376) eingefügt, der in der Breite dem senkrechten Teil des Buchstabens „b“ im Wort

„bio“ entspricht. Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“.

Änderungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind nicht zulässig.

3 Übergangsbestimmungen zur Zeichengestaltung

Hinsichtlich der Zeichengestaltung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Zeichennutzer, die an dem Qualitätsprogramm Bio-Zeichen Baden-Württemberg gem. der Zeichensatzung in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) über die Einführung eines Bio-Zeichens Baden-Württemberg (Zeichensatzung) vom 3. Juli 2002 (GABl. S. 555), zuletzt geändert am 5. September 2003 (GABl. S. 597), teilgenommen haben, können das Zeichen in der bisherigen Gestaltung für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 für vorhandene Bestände an Verpackungen und Materialien weiter verwenden (Aufbrauchfrist). Sie haben die vorliegenden Programmbestimmungen einzuhalten. Die Verwendung des Zeichens in der neuen Gestaltung gemäß Nummer 2 ist ab dem 1. Januar 2017 auf neu gestalteten Verpackungen obligatorisch.



4 Aufbauorganisation

4.1 Zeichenträger

Zeichenträger des Bio-Zeichens Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR).

Der Zeichenträger ist für die Inhalte und die Weiterentwicklung des Zeichens verantwortlich.

Der Zeichenträger vergibt auf Antrag das Recht zur Nutzung des Zeichens durch Lizenzvertrag grundsätzlich an Lizenznehmer, die gegenüber dem Zeichenträger verschiedene Bündelfunktionen übernehmen und die die Einhaltung und Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten können.

4.2 Lizenznehmer

Lizenznehmer sind in der Regel berufsständische Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse der Land- und Ernährungswirtschaft, die mittels Lizenzvertrag an den Zeichenträger gebunden sind. Sie gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der Programminhalte bei den ihnen vertraglich angeschlossenen Erzeugern und Zeichennutzern. Lizenznehmer vertreten deren Anliegen gegenüber dem Zeichenträger und beteiligen sich bei der Weiterentwicklung des Zeichens in den Produktbeiräten und Arbeitsgruppen. Die Lizenznehmer haben die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer nach Maßgabe des Lizenzvertrags einzuschreiten.

Die Lizenznehmer sind darüber hinaus für die Sanktionierung und den Ausschluss von Erzeugern und Zeichennutzern bei schwerwiegenden Verfehlungen verantwortlich.

Die Lizenznehmer sind berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen oder das Nutzungsrecht durch Vertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg weiterzugeben (Zeichennutzer).

Der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Unternehmen außerhalb Baden-Württembergs ist in Ausnahmefällen möglich, sofern die Qualitäts- und Herkunftsanforderungen der betroffenen Ausgangserzeugnisse aus Baden-Württemberg gewährleistet werden können. In diesem Fall bedarf der Abschluss des Zeichennutzungsvertrages der Einwilligung des Zeichenträgers.

Die Lizenznehmer können zur Abdeckung ihrer durch die Verwaltung und Überwachung der Zeichennutzer und Erzeuger entstehenden Kosten von Zeichennutzern und Erzeugern ein Entgelt verlangen.

4.3 Erzeuger

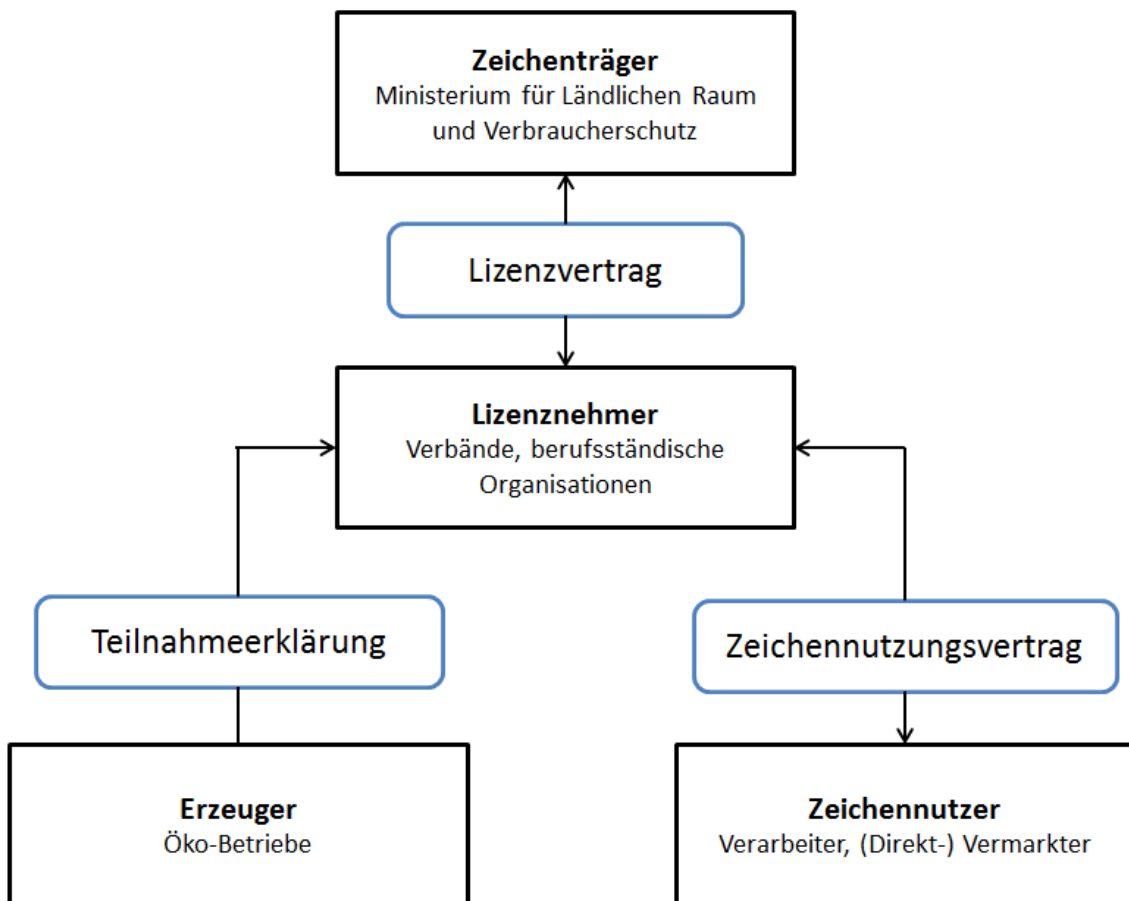
Erzeuger sind Betriebe, die Agrarerzeugnisse für die Weiterverarbeitung unter dem Bio-Zeichen erzeugen und das Zeichen nicht selbst werblich nutzen. Erzeuger werden mittels einer Teilnahmeerklärung gegenüber einem Lizenznehmer vertraglich in das Qualitätssi-

cherungs- und Kontrollsystem eingebunden. Sie verpflichten sich, die Grund- und Zusatzanforderungen sowie die Regeln des Bio-Zeichens Baden-Württemberg bei der landwirtschaftlichen Produktion jederzeit einzuhalten.

4.4 Zeichennutzer

Zeichennutzer sind Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe (einschließlich landwirtschaftliche Direktvermarkter), die das Bio-Zeichen Baden-Württemberg gegenüber dem Endverbraucher nutzen. Dazu schließen sie mit einem Lizenznehmer einen entsprechenden Zeichennutzungsvertrag ab. Sie verpflichten sich, die allgemeinen und produktbereichsspezifischen Anforderungen und Regeln des Bio-Zeichens Baden-Württemberg bei der Verarbeitung und der Vermarktung jederzeit einzuhalten.

Allgemeine Aufbauorganisation im Bio-Zeichen Baden-Württemberg



5 Gremien und Zuständigkeiten

5.1 Zeichenträger

Der Zeichenträger entscheidet abschließend über die Grundsätze und die Bestimmungen im Bio-Zeichen Baden-Württemberg.

Dem Zeichenträger stehen für die Begleitung, die Unterstützung, die Sicherung und die Weiterentwicklung des Bio-Zeichens Baden-Württemberg der Öko-Beirat und der Sanktionsbeirat zur Seite. Ziel ist es, dass die entsprechenden Entscheidungen und Festlegungen des Zeichenträgers im Einvernehmen mit den jeweiligen Beiräten erfolgen und dabei konform mit wettbewerbsrechtlichen und ggf. mit weiteren Vorgaben ein hohes Maß an Nutzen für die baden-württembergische, nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaftende Land- und Ernährungswirtschaft und für ihre entsprechenden Absatzmittler erreicht wird. Der Zeichenträger sorgt für eine den Vorgaben entsprechende Nutzung des Bio-Zeichens Baden-Württemberg und unterbindet eine unberechtigte Nutzung. Der Zeichenträger beruft die Mitglieder der Beiräte.

5.2 Beiräte

Die Beiräte werden im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Zeichenträger einberufen. Nehmen berufene Institutionen bzw. Organisationen ihr Mandat ohne triftigen Grund zwei Jahre lang nicht wahr, erlischt die Berufung. Die Beiräte tagen nicht öffentlich.

5.2.1 Öko-Beirat

Der Öko-Beirat ist zuständig für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg. Der Zeichenträger erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Soweit das Bio-Zeichen Baden-Württemberg im Zusammenhang mit g. U., g. g. A., g. t. S. und Spirituosen mit geschützter Herkunftsangabe relevant wird, hat sich der Öko-Beirat auch mit diesen Systemen und den entsprechenden Schutzgemeinschaften zu befassen.

Der Öko-Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern des MLR, der Verbände des Öko-Landbaus, die sich in der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben, der Bauernverbände, des Genossenschaftsverbands, der Verbände des Landwaren- und Lebensmittelhandels, der Ernährungswirtschaft, der Verbraucherverbände sowie der Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW).

Ständige Gäste sind Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger, die das Bio-Zeichen Baden-Württemberg in geeigneter Form übertragen haben, Lizenznehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen der EU sowie der Verein Regionalfenster e. V. Die Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger, die Lizenznehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen der EU und der Verein Regionalfenster e. V. nehmen dabei eine beratende Funktion wahr.

Zu den Beratungen des Öko-Beirats können vom Zeichenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern des Öko-Beirats weitere Gäste beratend hinzugezogen werden.

Aufgabe des Öko-Beirats ist insbesondere die Beratung und die Unterstützung des Zeichenträgers bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Qualitätsleitlinien und der Grundsätze des Bio-Zeichens Baden-Württemberg.

Der Öko-Beirat hat die Aufgabe, Produkte für die Zeichennutzung vorzuschlagen und ist berechtigt, weitere Nutzungsbedingungen für die Zeichennutzung zu erarbeiten und vorzuschlagen.

Falls erforderlich kann der Zeichenträger Arbeitsgruppen zum Öko-Beirat einrichten, in denen spezifische Bestimmungen zu behandeln und ggf. weiter zu entwickeln sind. Die Arbeitsgruppen bearbeiten i. d. R. ihre spezifischen Maßnahmen mit dem Zeichenträger abschließend, soweit nicht Zuständigkeiten und Aufgaben des Öko-Beirats oder des Sanktionsbeirats tangiert werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5.2.2 Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat ist zuständig für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg. Er ist nicht für Bio-Zeichen nachgeordneter Zeichenträger zuständig, die auf die Bestimmungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg aufbauen und mitwirken.

Seine Aufgabe ist es, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen von Sanktionsmaßnahmen aufrecht zu erhalten und zu fördern. Der Beirat versteht sich als Berufungsgremium und befasst sich mit der Schlichtung von Streitfragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Zeichenträger und Lizenznehmer einerseits und zwischen Lizenznehmern und angeschlossenen Erzeugern oder Zeichennutzern andererseits ergeben können.

Der Sanktionsbeirat behandelt die Beschwerden und Eingaben vertraulich.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates sind für die Teilnehmer am Bio-Zeichen Baden-Württemberg bindend und nicht anfechtbar.

Die namentliche Berufung der Mitglieder des Sanktionsbeirats durch den Zeichenträger erfolgt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Öko-Beirat.

Die Mitglieder des Sanktionsbeirats vertreten die biologische Landwirtschaft (Erzeuger), die Ernährungswirtschaft (Zeichennutzer), den Zeichenträger und die Verbraucherschaft.

Die Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Vorsitz liegt beim Zeichenträger.

Der Sanktionsbeirat beschließt seine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Zeichenträger.

Mit den Aufgaben der Geschäftsführung des Sanktionsbeirates ist die MBW beauftragt. Alle Beschwerden und Eingaben sind schriftlich an die MBW unter dem Stichwort „Sanktionsbeirat“ zu richten.

Unabhängig von konkreten Vorgängen bei Verstößen berichtet der Zeichenträger dem Sanktionsbeirat jährlich über die Ergebnisse der Lizenznehmerkontrollen.

6 Systemdokumente

6.1 Programmbestimmungen

Diese Programmbestimmungen sind Grundlage der Zeichennutzung.

6.2 Vertragliche Grundlagen

Alle Teilnehmer am Bio-Zeichen Baden-Württemberg (Lizenznehmer, Zeichennutzer, Erzeuger) werden vertraglich (Lizenzvertrag, Zeichennutzungsvertrag, Teilnahmeerklärung) in das Programm eingebunden. In den Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Zeichenträger geregelt. Die jeweils geltenden Anforderungen für den betreffenden Bereich sind obligatorischer Bestandteil der Verträge.

6.3 Grundanforderungen

Die Grundanforderungen im Bio-Zeichen Baden-Württemberg entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (EU-Ökoverordnung).

6.4 Zusatzanforderungen

Die jeweils geltenden Zusatzanforderungen regeln Sachverhalte, die hinsichtlich der Produktqualität oder der Prozessqualität spezifisch über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen und somit einen Mehrwert darstellen. Außerdem sind in den Zusatzanforderungen die Anforderungen an die Produkteigenschaft Herkunft festgelegt. Ergänzend zu diesen für alle Teilnehmer geltenden Anforderungen können in Abstimmung mit dem Zeichenträger von den Programmbeteiligten noch weitergehende Anforderungen festgelegt werden, z. B. im Rahmen von PLENUM-Projekten oder Naturparkprogrammen.

6.5 Checklisten für neutrale Zertifizierungsstellen

Um eine vergleichbare Kontrolle durch die Zertifizierungsstellen zu gewährleisten, müssen alle Prüfinstitute mit einheitlichen Kontrollchecklisten arbeiten. Diese Checklisten werden durch die MBW im Auftrag des Zeichenträgers zentral gepflegt und den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellt. So wird erreicht, dass die Kontrollergebnisse der einzelnen Zertifizierungsstellen miteinander vergleichbar sind.

7 Kontrollsystem und Überwachung

Das Kontrollsystem für die Nutzung des Bio-Zeichens Baden-Württemberg besteht aus den aufeinander aufbauenden Stufen „Neutrale Kontrolle“ und „Kontrolle der Kontrolle“ (Kontrollüberwachung). Diese Kontrollstufen auf allen Ebenen von der Erzeugung bis zur Vermarktung sind die Grundlagen für transparente Prozesse und verlässliche Aussagen in Bezug auf Qualität, Herkunft und Sicherheit bei der Produktion, Verarbeitung und bei der Vermarktung.

Die Kontrollstufen stellen sich wie folgt dar:

7.1 Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Die neutrale Kontrolle erfolgt durch unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen (vgl. Nummer 8 in diesem Abschnitt). Die Zertifizierungsstellen bewerten, wie die Programmvorgaben auf der jeweiligen Stufe umgesetzt werden.

7.1.1 Betriebsprüfungen

Die Betriebsprüfungen umfassen insbesondere:

- Kontrolle/Überprüfung des Eigenkontrollsystems bzw. der Dokumentationen.
- Kontrolle/Überprüfung der Rückverfolgbarkeit.
- Kontrolle/Überprüfung der zusätzlichen Aussagen bei der Warenkennzeichnung.

- Kontrolle/Überprüfung der Herkunftsaussagen an Hand von Dokumentationen im Wareneingang, bei sämtlichen Prozessschritten (Lagerung, Verarbeitung Warenausgang, Transport).

7.1.2 Nachkontrollen

Nachkontrollen sind Maßnahmen, die in erster Linie von den neutralen Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit angesetzt werden, wenn einzelne Kontrollinhalte bei der Vor-Ort-Kontrolle nicht oder nicht abschließend geprüft werden können oder mit negativem Ergebnis geprüft werden und der Betrieb dadurch die Programmzulassung nicht erhalten würde.

Dem geprüften Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Zertifizierungsstelle festzusetzen ist, erforderliche Korrekturmaßnahmen umzusetzen oder Dokumente nachzureichen, die für die Programmzulassung notwendig sind.

7.1.3 Außerplanmäßige Kontrollen

Besteht ein begründeter Verdacht, dass gegen wesentliche Programmbestimmungen verstoßen wird, führen die neutralen Zertifizierungsstellen nach gesonderter Beauftragung durch den zuständigen Lizenznehmer gegebenenfalls außerplanmäßige Kontrollmaßnahmen durch. Dabei werden schwerpunktmäßig die in Frage stehenden Sachverhalte geprüft. Die Feststellungen werden dokumentiert. Die Berichterstattung an den zuständigen Lizenznehmer erfolgt unverzüglich.

7.2 Rückstandsuntersuchungen

Baden-Württemberg führt im Rahmen der Risikovorsorge ein Rückstandsmonitoring für Biolebensmittel durch. In diesem Zusammenhang werden auch Produkte mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg überprüft.

7.3 Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)

Die neutrale Kontrolle und die für die Organisation der Kontrollen verantwortlichen Lizenznehmer werden im Auftrag des Zeichenträgers durch die MBW überwacht.

Hierbei werden insbesondere die Lizenznehmer regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie ihren vertraglichen Pflichten zur Veranlassung und Überwachung von Kontrollen bei Erzeugern und Zeichennutzern sowie nötigenfalls von Ahndungen und Abmahnungen bei Verstößen nachkommen.

Die MBW überwacht die Lizenznehmer bei diesen Aufgaben und steht ihnen beratend zur Seite.

Die MBW stellt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den staatlichen Kontrollstellen der Lebensmittelüberwachung sicher.

7.4 Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern

Im Rahmen der Anforderungen der EU-Ökoverordnung unterliegen alle Teilnehmer einer jährlichen Kontrolle.

Bezüglich der Kontrolle der **Zusatzanforderungen** des Bio-Zeichens Baden-Württemberg gelten mindestens folgende Kontrollquoten:

Pflanzliche Produktbereiche

	Betriebskontrolle jährlich mindestens	Hinweise
Erzeuger	10 %	
Erfassung, Handel, Verarbeitung (Zeichennutzer)	100 %	z. B. Mühlen, Bäcker, Obstgroßmärkte, Fruchtsaftkellereien etc.
Filialen der Zeichennutzer	10 %	
Direktvermarkter (Zeichennutzer)	100 %	Landwirtschaftliche Betriebe mit Zeichen- nutzungsvertrag, die das Zeichen selbst nutzen, z. B. im Hofladen, Lieferservice etc.

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Kalenderjahr

Tierische Produktbereiche

	Betriebskontrolle jährlich mindestens	Hinweise
Erzeuger	10 %	
Zeichennutzer allgemein	100 %	
Schlachtbetriebe, selbst schlach- tende Metzger		Bei Rindfleisch, Schweinefleisch: pH-Wert-Messung jeder Schlachtkörper
Honighandel, Abfüllbetriebe		Abfüllbetriebe: Je 1.500 kg Honig eine Probe je Sorte
Molkereien		
Packstellen für Eier		
Filialen der Zeichennutzer	10 %	
Direktvermarkter (Zeichennutzer)	100 %	Landwirtschaftliche Betriebe mit Zeichennutzungsver- trag, die das Zeichen selbst nutzen, z. B. im Hofla- den, Lieferservice etc.
Imker	10 %	Probe: mind. 1 Honig je Betrieb anlässlich der Be- triebsprüfung

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Kalenderjahr

7.5 Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf

Für die Verwendung des Zeichens bestehen von Seiten des Zeichenträgers Vorgaben, die in diesen Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg sowie in den Anforderungsdokumenten festgelegt sind.

Der Lebensmittelhandel ist in der Regel nicht in das Zeichennutzungssystem und damit auch nicht in das Kontrollsystem des Bio-Zeichens Baden-Württemberg eingebunden. Da auf dieser Vermarktungsebene keine Zeichennutzungsverträge bestehen, wird die Zeichenverwendung nicht routinemäßig im Rahmen der Zeichennutzerkontrolle überprüft. Diese Lücke schließt die Zeichenverwendungskontrolle. Die MBW ist vom Zeichenträger mit der Durchführung der Zeichenverwendungskontrollen beauftragt.

Das Ziel der Kontrollen ist es, die ordnungsgemäße Verwendung des Zeichens gemäß der Zeichensatzung zu überwachen. Dabei sollen unrechtmäßige oder fehlerhafte Verwendungen aufgedeckt werden und auf eine bestimmungsgemäße Zeichenverwendung hingewirkt werden. Die Überwachung der Zeichenverwendung liegt deshalb sowohl im Interesse des Zeichenträgers als auch im Interesse der Zeichennutzer und der Verbraucher. Die Zeichenverwendungskontrollen zielen darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher in das Bio-Zeichen Baden-Württemberg zu fördern und zu festigen.

8 Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen

8.1 Aufgaben

Unabhängige neutrale Kontrollen sind für die Glaubwürdigkeit des Bio-Zeichens Baden-Württemberg von hoher Bedeutung. Die Lizenznehmer bedienen sich zur Erfüllung ihrer Kontrollverpflichtung der neutralen Kontrollstellen, die nach der EU-Ökoverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind. Die Lizenznehmer sind gehalten, diese Kontrolle in ihre Überwachungsverpflichtung zu integrieren. Diese Zertifizierungsstellen, die die Umsetzung der Anforderungen der EU-Ökoverordnung regelmäßig bewerten und damit die Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorgaben sicherstellen, müssen auf dem jeweiligen Gebiet (Produktbereich) sachkundig und kompetent sein. Auf diese Weise können die Akzeptanz und das Vertrauen in das Prüfsystem des Bio-Zeichens Baden-Württemberg von Erzeugern, Herstellern und Kunden gleichermaßen gefestigt und gefördert werden.

8.2 Voraussetzungen

8.2.1 Pflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen müssen für die Überwachung der EU-Ökoverordnung zugelassen sein.

Der Zeichenträger und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die Zertifizierungs- und Inspektionstätigkeit der Zertifizierungsstellen zu überwachen. Sie sind berechtigt, Auditoren bei Inspektionen im Rahmen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg zu begleiten, die Geschäftsräume der Zertifizierungsstellen unangemeldet während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, entsprechende Dokumente und Aufzeichnungen auf Anforderung zu übersenden und gewähren die zur Überwachung notwendige Unterstützung.

8.2.2 Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen

Personen, die im Rahmen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg als Auditoren von einer Zertifizierungsstelle eingesetzt werden, müssen die gleichen fachlichen und beruflichen Qualifikationen nachweisen, wie Auditoren im Rahmen der EU-Ökoverordnung für den betreffenden Bereich.

Die Zertifizierungsstellen sind dafür verantwortlich, dass Aufzeichnungen über berufliche und fachliche Kenntnisse in den betreffenden Bereichen bei den Auditoren stets aktuell vorhanden sind.

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ihre Auditoren regelmäßig und jeweils nach Bedarf über Inhalte, Bestimmungen und Prüfsystematik des Bio-Zeichens Baden-Württemberg sowie über aktuelle Änderungen informiert und geschult werden.

8.3 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die die Voraussetzungen nach Nummer 8.2 erfüllen, können beim Zeichenträger die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg formlos beantragen. Abweichend von Satz 1 kann der Zeichenträger in begründeten Fällen zur Kontrolle der Zusatzanforderungen auf Antrag eines Lizenznehmers auch andere geeignete akkreditierte Zertifizierungsstellen zulassen, wie z. B. akkreditierte Zertifizierungsstellen für den Standard QM-Milch.

Die MBW pflegt im Auftrag des Zeichenträgers unter **www.gemeinschaftsmarketing-bw.de** eine Aufstellung der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Bei Verstößen gegen diese Programmbestimmungen ist der Zeichenträger berechtigt, die Zulassung zu widerrufen.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die Zertifizierungsstelle eine Überprüfung durch den Sanktionsbeirat beantragen. Erst nach einer Entscheidung des Sanktionsbeirats darf der Rechtsweg beschritten werden.

9 Sanktionierung

Das vorliegende Sanktionssystem regelt Maßnahmen und Verfahren, die von den neutralen Zertifizierungsstellen, vom Zeichenträger und von den Lizenznehmern gegenüber beteiligten Programmteilnehmern zu treffen sind, wenn diese gegen die Programmvorgaben verstoßen.

Das MLR schreitet gegen Verstöße durch Lizenznehmer und gegen Missbrauch des Zeichens durch Dritte ein.

9.1 Grundsätze der Sanktionierung

Abweichungen bei der Umsetzung der Programmvorgaben bei einem Programmteilnehmer oder einem seiner angeschlossenen Betriebe werden festgestellt in Folge

- einer Kontrolle durch die jeweilige Zertifizierungsstelle,
- einer außerordentlichen Kontrolle durch eine vom Zeichenträger oder der zuständigen Stelle für die Kontrollüberwachung beauftragten Zertifizierungsstelle,
- einer Kontrolle durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Der Programmteilnehmer hat gemäß dem Vertrag mit seinem Lizenznehmer sicherzustellen, dass alle Programmvorgaben jederzeit beachtet und umgesetzt werden.

Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die festgestellten Abweichungen unverzüglich abgestellt werden und gegebenenfalls betroffene Bereiche ausgeschlossen werden. Wirken sich die Beanstandungen auch auf andere Stufen oder weitere Angliederungen des Programmteilnehmers aus, kann im Einzelfall auch eine erhöhte Kontrollhäufigkeit in diesen Stufen bzw. Gliederungen angeordnet werden.

9.2 Sanktionsmaßnahmen

Sanktionsmaßnahmen verfolgen das Ziel, auf der Grundlage der Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der Programmvorgaben sicherzustellen. Dabei können abweichende Betriebe belehrt, ermahnt, finanziell belastet oder ausgeschlossen werden. Die Sanktionsmaßnahmen müssen stets den Abweichungen entsprechend verhältnismäßig, in Bezug auf die Erfüllung der Programmanforderungen zielführend und den Möglichkeiten des Programmteilnehmers angemessen erfolgen.

Daraus ergeben sich die folgenden abgestuften Sanktionsmaßnahmen:

9.2.1 Belehrung

Belehrungen werden von den neutralen Zertifizierungsstellen im Zuge der Kontrolltätigkeit ausgesprochen und können im Zusammenhang mit Vorschlägen für Korrektur- und Abhilfemaßnahmen stehen.

9.2.2 Nachkontrollen

Wenn Programminhalte nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden, können kostenpflichtige Nachkontrollen angesetzt werden, wenn Abweichungen nicht sofort behoben werden können und eine Nachprüfung der Sachverhalte auf andere Art und Weise nicht sachgerecht wäre. Nachkontrollen werden in der Regel von Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit angesetzt, um die Behebung von Abweichungen zu dokumentieren.

9.2.3 Vertragsstrafe

Vertragsstrafen können vom Zeichenträger gegenüber Lizenznehmern bzw. von Lizenznehmern gegenüber Zeichennutzern oder Erzeugern erhoben werden, wenn diese gegen Programmvorgaben oder Regeln verstoßen.

9.2.4 Vermarktungs- oder Programmausschluss

Bei vorsätzlichem oder nach schriftlicher Ermahnung fortgesetztem Verstoß gegen die jeweils geltenden Anforderungen und Regeln sowie beim Entzug eines Zertifikats durch eine neutrale Zertifizierungsstelle ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem betreffenden Programmbeteiligten die Vermarktung seiner Produkte im Programm oder mit entsprechender Programmkennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu untersagen und Maßnahmen für einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Programmbeteiligten zu treffen.

Nach einer sanktionsbedingten Kündigung eines Vertragsverhältnisses kann der betreffende Programmteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem Programm Bio-Zeichen Baden-Württemberg wieder beitreten.

Alle Programmteilnehmer, gegen die eine Sanktionsmaßnahme verhängt wurde, haben das Recht, ihren Fall mit der Bitte um Überprüfung dem Sanktionsbeirat vorzulegen.

10 Teilnahme am Bio-Zeichen Baden-Württemberg

Die Teilnahme am Bio-Zeichen Baden-Württemberg steht allen Betrieben offen, die die Anforderungen an die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung der gekennzeichneten Produkte und Erzeugnisse erfüllen.

10.1 Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Erzeuger) müssen über den Zeichennutzer eine Teilnahmeerklärung zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg abgeben. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Erzeuger gegenüber dem Lizenznehmer eine vertragliche Vereinbarung zur Teilnahme am Bio-Zeichen Baden-Württemberg ein. Die Teilnahmeerklärung kann sich auf die gesamte Erzeugung des Betriebs oder nur auf einzelne Produktionszweige wie z. B. Schweinemast oder Gemüsebau beziehen.

Der Abschluss mehrerer Teilnahmevereinbarungen für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Die zuerst abgeschlossene Vereinbarung hat den Vorrang.

Pflichten und Rechte

Auf der Grundlage der Teilnahmeerklärung sind Erzeuger verpflichtet, Agrarerzeugnisse nach den Bestimmungen der Grund- und Zusatzanforderungen auf ihren Betrieben bzw. auf ihren Produktionsflächen in Baden-Württemberg zu erzeugen. Mit der Teilnahme verpflichtet sich der Erzeuger, sich stichprobenweisen Prüfungen durch eine vom Lizenznehmer beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle zu unterziehen.

Der Erzeuger darf seine selbst erzeugten Agrarerzeugnisse nur im direkten Handelsverkehr mit Wiederverkäufern (Zeichennutzern) als Programmware bezeichnen, z. B. auf Rechnungen und Lieferscheinen. Eine Kennzeichnung mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg gegenüber Endverbrauchern wird Erzeugern durch die Abgabe einer Teilnahmeerklärung nicht erlaubt.

Die Vermarktung von zugekauften Agrarerzeugnissen als Programmware ist Erzeugern nur gestattet, wenn sie gleichzeitig einen Zeichennutzungsvertrag abgeschlossen haben. Ebenso müssen Erzeuger einen Zeichennutzungsvertrag abschließen, wenn sie ihre Produkte selbst an die Endverbraucher vermarkten und mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg kennzeichnen möchten.

10.2 Teilnahme als Zeichennutzer

Die Teilnahme als Zeichennutzer ist nur auf der Grundlage eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Lizenznehmer möglich.

Das Zeichennutzungsrecht darf grundsätzlich nur an Unternehmen mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg vergeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können mit Begründung auf Antrag des Unternehmens durch den Zeichenträger zugelassen werden.

Zeichennutzer können sein:

- landwirtschaftliche Direktvermarkter,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung,

die Agrarerzeugnisse behandeln oder verarbeiten, z. B. erfassen, einlagern, sortieren, waschen, verpacken, zerlegen, zubereiten, mahlen, backen etc. oder sie als Agrarerzeugnisse direkt an Endverbraucher abgeben.

Pflichten und Rechte

Zeichennutzer haben das nicht übertragbare Recht, ihre betreffenden Produkte mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg zu kennzeichnen. Dafür stehen Werbemittel zur Verfügung. Bei der Kennzeichnung von Produkten muss der verantwortliche Zeichennutzer in Verbindung mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg kenntlich gemacht werden.

Zeichennutzer können das Zeichen für ihr vollständiges Angebot oder nur in einem Teilbereich nutzen, sofern dies in den produktspezifischen Bestimmungen nicht anders geregelt ist. Zeichennutzer sind verpflichtet, ihre Warenflüsse sowohl in der Warenwirtschaft als auch im Angebot gegenüber dem Endverbraucher bezüglich der Programmware nachvollziehbar zu trennen und zu kennzeichnen. Gegenüber der zuständigen Kontrolleinrichtung ist dies in dokumentierter Form nachzuweisen. Zur Irreführung geeignete Aufmachungen und Darstellungen sind unzulässig.

Der Abschluss mehrerer Zeichennutzungsverträge für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Der zuerst abgeschlossene Vertrag hat Vorrang.

11 Kennzeichnung von Produkten und Transparenz

Nur Zeichennutzer und ggf. Lizenznehmer dürfen ihre Waren und Erzeugnisse mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg kennzeichnen, wenn diese die jeweils festgelegten Anforderungen erfüllen.

11.1 Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung

Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg muss grundsätzlich in der unter II.2 beschriebenen Weise abgebildet werden. Eine Abbildung in Schwarz/Weiß ist in Ausnahmefällen bei entsprechend gestalteten Verpackungen zulässig.

11.2 Zeichenverwendung gegenüber Endkunden

Zeichennutzer und ggf. Lizenznehmer, in deren Eigentum sich die Waren und Erzeugnisse befinden, dürfen diese mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg kennzeichnen und ausloben, wenn diese die jeweils festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllen. Dabei muss das Zeichen stets eindeutig und unmissverständlich den betreffenden Produkten zugeordnet werden, z. B. mittels Etikett auf der Ware, Schild am Regal etc.

Darüber hinaus kann das Bio-Zeichen zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung, ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt, von Zeichennutzern und Lizenznehmern verwendet werden z. B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel etc.

Lose Ware, z. B. Getreide, Äpfel, Gemüse, darf nur mit dem Zeichen gekennzeichnet werden oder weiterverarbeitet werden, wenn die Herkunft und Rückverfolgbarkeit zur Vorstufe (d. h. zu teilnehmenden Erzeugerbetrieben bzw. Zeichennutzern) zweifelsfrei nachvollziehbar dokumentiert ist, z. B. durch aussagefähige Warenbegleitdokumente.

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Zeichennutzer muss mit Name und Anschrift in unmittelbarer Verbindung mit dem Produkt (z. B. Etikett) genannt werden.

11.3 Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr

Sofern Rohwaren mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg zwischen Erzeugern und Zeichennutzern gehandelt werden, müssen die einzelnen Lieferpartien durch geeignete Kennzeichnungsmittel und Warenbegleitdokumente eindeutig identifizierbar sein. In den Warenbegleitdokumenten muss ggf. jede einzelne Position gekennzeichnet werden, so dass eindeutig ersichtlich ist, welche Artikel den Anforderungen des Bio-Zeichens entsprechen, z. B. mit dem Zusatz „Bio-Zeichen Baden-Württemberg“. Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen erfüllt diese Anforderungen nicht.

Auf Lieferscheinen und Warenbegleitdokumenten darf das Bio-Zeichen Baden-Württemberg nur abgebildet werden, wenn Artikel mit dem Bio-Zeichen auf den Dokumenten aufgeführt und als solche gekennzeichnet sind.

Vollständig und ordnungsgemäß mit dem Zeichen gekennzeichnete Ware in Fertigpackungen kann ohne Beschränkung gehandelt werden. Die Nämlichkeit als Bio-Zeichen-Ware kann auf den Lieferpapieren auf Wunsch von jedem Lieferanten bestätigt werden, da die Richtigkeit der Angaben vom Abnehmer direkt nachvollzogen werden kann.

11.4 Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen

Monoprodukte (z. B. Äpfel, Kartoffeln, Fleisch) sowie wertgebende oder in der Produktbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile (z. B. bei Apfel-Kirschschaftschorle, Kartoffel-

Gurkensalat) müssen zu 100 % den jeweiligen Grund- und Zusatzanforderungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg entsprechen.

Bei zusammengesetzten oder verarbeiteten Erzeugnissen müssen alle Zutaten den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung genügen. In der Summe müssen mindestens 90 % der Zutaten bei der Herstellung (Rezepturbestandteile) den jeweiligen Zusatzanforderungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt.

Sofern durch den Zeichenträger Ausnahmen zugelassen werden, müssen die über den Anteil von 10 % hinausgehenden Zutaten mit ihren abweichenden Qualitäts- und Herkunftseigenschaften deutlich und unmissverständlich gekennzeichnet werden.

Erfolgt die Herstellung oder Bearbeitung eines Produktes, z. B. bei mehreren Standorten eines Zeichennutzers oder in Folge mangelnder Verarbeitungseinrichtungen in Baden-Württemberg, außerhalb Baden-Württembergs, so ist dies kenntlich zu machen.

Der Zeichenträger kann befristet Regelungen festlegen, mit denen in vom Zeichennutzer unverschuldeten Ausnahmesituationen von den o. g. Bestimmungen abgewichen werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der Transparenz gegenüber dem Endverbraucher vom Zeichennutzer Rechnung zu tragen.

12 Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement

12.1 Zentrale Informationswebsite

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite stehen Lizenznehmern, Zeichennutzern und Erzeugern Informationen und Dokumente (u. a. Muster für Lizenzverträge, Zeichennutzungsverträge, Teilnahmeerklärungen für Erzeuger, die jeweiligen Zusatzanforderungsdokumente) zur Verfügung.

12.2 Zentrale Datenbank

Die MBW unterhält im Auftrag des Zeichenträgers eine zentrale Datenbank, in der alle Teilnehmer am Bio-Zeichen Baden-Württemberg sowie die gekennzeichneten Produkte erfasst werden. Die Datenbank hat den Zweck, zuverlässige Auskünfte über die Beteiligung und die verfügbaren Produkte mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg zu liefern. Dies ist im Rahmen der Qualitätssicherung sowohl für eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit als auch als Grundlage für die Online-Bestellung von Werbemitteln sowie für die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen von hoher Bedeutung.

12.2.1 Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer

Erzeuger und Zeichennutzer sind verpflichtet, dem Zeichenträger, der MBW sowie ihrem Lizenznehmer auf Anfrage detaillierte Auskunft über Art und ggf. Umfang ihrer Produktion zu geben. Bei einer Änderung der Stammdaten (z. B. Adressänderung, Hofnachfolge, Wechsel des Betriebsinhabers) muss die Meldung an den Lizenznehmer unverzüglich erfolgen. Zeichennutzer sind verpflichtet, ihrem Lizenznehmer regelmäßig jährlich zum Stand 30. September und auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die bei ihnen vorliegenden Teilnahmeerklärungen von Erzeugern zu geben.

12.2.2 Informationspflichten der Lizenznehmer

Lizenznehmer sind verpflichtet, jährlich zum 31. Oktober über die angeschlossenen Erzeuger und Zeichennutzer eine zusammenfassende Meldung bei der MBW als beauftragte Stelle der Kontrollüberwachung abzugeben. Dabei sind Erzeuger und Zeichennutzer getrennt nach Produktbereichen anzugeben. Die MBW kann dazu weitergehende Vorgaben machen.

Bei Neuanmeldungen oder Änderungen der Stammdaten von Erzeugern oder Zeichennutzern muss der Lizenznehmer die MBW unverzüglich informieren.

12.2.3 Informationspflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die auditierten Betriebe sowie den verantwortlichen Lizenznehmer fortlaufend unverzüglich über alle Prüfergebnisse zu unterrichten. Dies erfolgt entweder in Form eines umfassenden Prüfberichts, aus dem alle geprüften Sachverhalte und ggf. Abweichungen und vereinbarte Korrekturmaßnahmen hervorgehen oder in Form einer Kopie des Auditprotokolls (Checkliste), aus dem das Prüfergebnis eindeutig hervorgeht.

Wenn ein Betrieb die Anforderungen bei der Kontrolle auf Grund schwerer, systematischer Abweichungen (KO-Kriterien) dauerhaft nicht erfüllt oder die Betriebskontrolle verweigert, muss die Zertifizierungsstelle den Lizenznehmer und zusätzlich die MBW als beauftragte Stelle für die Kontrollüberwachung über den Sachverhalt unverzüglich unter Angabe der konkreten Abweichungen schriftlich informieren.

Der Lizenznehmer hat dann die Aufgabe, in Abstimmung mit der MBW zu klären, ob und wie der Betrieb die betreffenden Anforderungen wieder erfüllen kann. Gegebenenfalls muss der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe, einen vorübergehenden Ausschluss oder eine Kündigung aussprechen.

Über die Zertifizierungstätigkeit ist regelmäßig zu einem Quartalsende ein zusammenfassender Bericht zu erstellen. In dem Bericht werden die Stammdaten der auditierten Betriebe und Ergebnisse zu den durchgeführten Audits tabellarisch dargestellt. Die Berichte müssen jeweils im Folgemonat nach Quartalsende auf elektronischem Wege oder auf Datenträger bei der MBW abgegeben werden.

III Programmbestimmungen für die Zeichennutzung außerhalb Baden-Württembergs mit Herkunftsangabe

1 Übertragung des Systems

Das Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg kann von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten und Regionen der EU genutzt werden.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

1.1 Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger

Zur Nutzung des Qualitätssicherungssystems von Baden-Württemberg geht die in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. der Region zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Organisation mit dem MLR als Zeichenträger eine vertragliche Verpflichtung dahingehend ein, das in Abschnitt II dieser Programmbestimmungen geregelte System zu übertragen und die produktspezifischen Anforderungen (mit entsprechender Anpassung der Regelungen zur Herkunftsangabe) als verbindlich anzuerkennen. Durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages wird der Mitgliedstaat bzw. die Region zum nachgeordneten Zeichenträger.

1.2 Direkte Lizenzvergabe

Sofern keine vertragliche Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der Region oder einer von ihr beauftragten Organisation mit dem MLR abgeschlossen werden kann, vergibt das MLR als Zeichenträger auf Antrag gemäß Abschnitt II Nr. 4.1 und 4.2 die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft in den Regionen bzw. Mitgliedstaaten der EU, welche die Durchführung und Prüfung der nach den in Abschnitt II dieser Programmbestimmungen festgelegten Anforderungen (mit entsprechender Anpassung der Regelungen zur Herkunftsangabe) gewährleisten können.

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg können sich an der Teilnahme Interessierte über die Bedingungen und die Möglichkeiten der Übertragung des Bio-Zeichens bzw. der Lizenznahme informieren.

2 Gestaltung des Zeichens

Das Bio-Zeichen wird mit einer Herkunftsangabe versehen, sofern die in den Zusatzanforderungen genannten Vorgaben hinsichtlich der Herkunft, bezogen auf die teilnehmende Region, eingehalten werden.

Das Zeichen besteht aus einem Rechteck mit dem Schriftzug „bio“. In dem Rechteck wird ein heraldisches Symbol der jeweiligen Herkunftsregion abgebildet. Unter dem Schriftzug „bio“ befinden sich ein Schriftzug mit der jeweiligen Herkunftsregion und der Schriftzug „Gesicherte Qualität“. Auf der linken Seite ist ein Streifen in grüner Farbe (Pantone 376) eingefügt, der in der Breite dem senkrechten Teil des Buchstabens „b“ im Wort „bio“ entspricht.

Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch Land/Organisation“ (Name des Landes, der Organisation, das/die nachgeordneter Zeichenträger ist) bzw. „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“. Die im Zeichen enthaltenen Begriffe werden in deutscher oder der jeweiligen Landessprache abgebildet.

Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf blauem Grund (Pantone 2905) abgebildet. Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist in Abstimmung mit dem MLR möglich.



Bio-Zeichen am Beispiel Herkunft Frankreich

3 Beiräte

Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger und Lizenznehmer des MLR nehmen nach Maßgabe der Nummer 5.2.1 des Abschnittes II am Ökobeirat teil. Darüber hinaus hat der nachgeordnete Zeichenträger einen Beirat zu gründen, der für seine Region die Aufgaben eines Sanktionsbeirates (vgl. Abschnitt II Nummer 5.2.2) wahrnimmt.

4 Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung

Das Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionierungssystem ist nach den Vorgaben in Abschnitt II Nummer 7, 8 und 9 zu errichten.

IV Programmbestimmungen für die Zeichennutzung ohne Herkunftsangabe

1 Übertragung des Systems

Das Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg kann von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern mit Sitz in Baden-Württemberg sowie anderen Mitgliedstaaten und Regionen der EU auch ohne Herkunftsangabe genutzt werden.

Für die Zeichennutzung ohne Herkunftsangabe in Baden-Württemberg gelten die Regelungen gemäß Abschnitt II dieser Programmbestimmungen mit Ausnahme der Regelungen zur Herkunftsangabe. Zeichenträger ist das MLR.

1.1 Übertragung des Systems auf einen nachgeordneten Zeichenträger

Zur Nutzung des Qualitätssicherungssystems von Baden-Württemberg geht die in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. der Region zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Organisation mit dem MLR als Zeichenträger eine vertragliche Verpflichtung dahingehend ein, das in Abschnitt II dieser Programmbestimmungen geregelte System zu übertragen und die produktspezifischen Anforderungen als verbindlich anzuerkennen. Durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages wird der Mitgliedstaat bzw. die Region zum nachgeordneten Zeichenträger.

1.2 Direkte Lizenzvergabe

Sofern keine vertragliche Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der Region oder einer von ihr beauftragten Organisation mit dem MLR abgeschlossen werden kann, vergibt das MLR als Zeichenträger auf Antrag gemäß Abschnitt II Nr. 4.1 und 4.2 die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft in den Regionen bzw. Mitgliedstaaten der EU, welche die Durchführung und Prüfung der nach den in Abschnitt II dieser Programmbestimmungen festgelegten Anforderungen gewährleisten können.

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg können sich an der Teilnahme Interessierte über die Bedingungen und die Möglichkeiten der Übertragung des Bio-Zeichens bzw. der Lizenznahme informieren.

2 Gestaltung des Zeichens

Das Zeichen wird entsprechend den Vorgaben nach Nummer 2 in Abschnitt II ohne Nennung einer Herkunftsregion und ohne heraldische Symbole verwendet.

Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch Land/Organisation“ (Name des Landes/der Organisation, das/die nachgeordneter Zeichenträger ist) bzw. „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“. Die im Zeichen enthaltenen Begriffe werden in deutscher oder der jeweiligen Landessprache abgebildet.

Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf violetterm Grund (Pantone 2645) abgebildet. . Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist in Abstimmung mit dem MLR möglich.



3 Beiräte

Vertreter der nachgeordneten Zeichenträger und Lizenznehmer des MLR nehmen nach Maßgabe der Nummer 5.2.1 des Abschnittes II am Öko-Beirat teil. Darüber hinaus hat der nachgeordnete Zeichenträger einen Beirat zu gründen, der für seine Region die Aufgaben eines Sanktionsbeirates (vgl. Abschnitt II Nummer 5.2.2) wahrnimmt.

4 Kontrollsystem, Überwachung und Sanktionierung

Das Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionierungssystem ist nach den Vorgaben in Abschnitt II Nummer 7, 8 und 9 zu errichten.

V Kommunikation und Krisenmanagement

Trotz der detaillierten Bestimmungen, Maßnahmen und Instrumente des Qualitätssicherungssystems "Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg" können produkt- und prozessbezogene Fehler, Mängel und somit Krisen nicht restlos ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Zeichenträger bzw. der nachgeordnete Zeichenträger zusammen mit den Lizenznehmern, Erzeugern und Zeichennutzern sowie mit den Beiräten - abgesehen von den Sanktionsmöglichkeiten des Systems - gemeinsam sicherzustellen, dass mit den geeigneten Maßnahmen Krisen abgewendet und nach Möglichkeit bewältigt werden.

Dies betrifft:

1. Präventive Maßnahmen

- Sicherstellung (Kontrolle, Dokumentation) der Einhaltung der Anforderungen des Bio-Zeichens des Landes Baden-Württemberg,
- Information und Austausch zwischen Zeichenträger bzw. nachgeordnetem Zeichenträger, Lizenznehmern, Zeichennutzern und Erzeugern über die Durchführung und Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Anforderungen,
- Durchführung von zusätzlichen Monitoringmaßnahmen zur Ermittlung und Bewertung neuer bzw. zukünftiger Risiken durch den Zeichenträger.

2. Operative Maßnahmen

- Bei Hinweisen oder dem Eintreten konkreter Verstöße gegen Bestimmungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg (einschließlich gesetzlicher Anforderungen) sind vom Zeichenträger bzw. dem nachgeordneten Zeichenträger folgende Maßnahmen einzuleiten:
- Ermittlung der Betroffenheit von Teilnehmern am Bio-Zeichen Baden-Württemberg,
- ggf. Koordination des erforderlichen Krisenmanagements mit Lizenznehmern und Zeichennutzern,
- Durchführung von zusätzlichen Kontrollen,
- Zusammenarbeit mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- Austausch mit Verbänden/Dienstleistern/Wissenschaft (sofern nicht Lizenznehmer),
- ggf. Untersagung der Zeichennutzung.

3. Kommunikative Maßnahmen

- Abstimmung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit zwischen Zeichenträger bzw. nachgeordnetem Zeichenträger, Lizenznehmern und Zeichennutzern sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- interne Information der Lizenznehmer, Zeichennutzer und Erzeuger sowie der Mitglieder der Beiräte,
- Austausch zwischen Zeichenträger und nachgeordneten Zeichenträgern,
- vorausschauende Bearbeitung zukünftiger relevanter Themen und Risiken,
- Begleitung, Bewertung und ggf. Stellungnahme zu Veröffentlichungen, Vorkommnissen und Meinungsbildungsprozessen sowie zu Themen der Agrarproduktion, Lebensmittelerzeugung und Qualitätssicherung.

Erforderlichenfalls sind vom Zeichenträger bzw. nachgeordneten Zeichenträger Maßnahmen der Krisenprävention und -bewältigung insbesondere in Abstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem der EU-Ökoverordnung sowie ggf. den Anbauverbänden und Nutzern des Qualitätssicherungssystems „Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg“ abzustimmen und umzusetzen.

Das MLR beauftragt als Zeichenträger in Baden-Württemberg die MBW als zentrale Schnittstelle zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Kommunikation und Krisenbewältigung.

VI Abkürzungsverzeichnis

MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
MBW	Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH
PLENUM	Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt
g. U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
g. g. A.	geschützte geografische Angabe
g. t. S.	geschützte traditionelle Spezialität

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart